



# Ö S T E R R E I C H I S C H E N O T A R I A T S K A M M E R

Wien, am 17. März 1999  
GZ. 119/99

Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

*01/SN-349/ME*

Betrifft GESETZENTWURF
Zl. .... <i>18</i> ...-GE / 19 <i>99</i> .....
Datum: 18. März 1999
Verteilt .....

*H. Jankowsky*

Betreff: Stellungnahme zum Entwurf eines Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes  
GZ. 690.033/2-V/3/99

Sehr geehrte Damen und Herren!

In der Beilage übermittelt Ihnen die gefertigte Kammer die Stellungnahme der Österreichischen Notariatskammer in 25-facher Ausfertigung zu Ihrer Information.

Ich verbleibe mit vorzüglicher Hochachtung.

*Dr. Sonnweber*

Dr. Christian Sonnweber  
(Geschäftsführer)



Wien, am 11. März 1999  
GZ. 119/99

An die  
Republik Österreich  
Bundeskanzleramt

Ballhausplatz 1  
1010 Wien

**Betrifft: Entwurf eines Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes  
GZ. 690.033/2-V/3/99**

Mit Note vom 5.3.1999, bei der Österreichischen Notariatskammer am 8.3.1999 eingelangt, hat das Bundeskanzleramt ersucht, zum Entwurf eines Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes bis zum 26.3.1999 Stellung zu nehmen.

Innerhalb offener Frist erlaubt sich die Österreichische Notariatskammer zunächst anzumerken, daß die Bundesrechtsbereinigung grundsätzlich begrüßt wird.

Bei Durchsicht der legislativen Kataloge muß jedoch festgehalten werden, daß es sich bei den Katalogen der in den Jahren 2004 und 2009 zur Außerkraftsetzung vorgesehenen Vorschriften grundsätzlich um programmatische Akte handelt, die den zuständigen Bundesministerien gewisse Arbeiten auferlegen sollen, jedoch der rechtsunterworfenen Bevölkerung unmittelbar nichts bringen, wird doch bei nicht abgeschlossenen Gesetzgebungsvorhaben die Geltungsdauer dieser Bundesgesetze erst wieder verlängert werden.

Im übrigen darf lediglich zum ersten Teil des Entwurfes, was das Notariat betrifft, Stellung genommen werden. So fällt, was das Notariat betrifft, zunächst auf, daß die derzeit in Geltung stehende Verordnung vom 18.7.1942 dRGBI I S 395 über notarielle Ersatzurkunden, Verordnung über die Ersetzung zerstörter und abhanden gekommener gerichtlicher oder notarischer Urkunden vom 18.6.1942 im Katalog weiter geltenden Vorschriften fehlt.

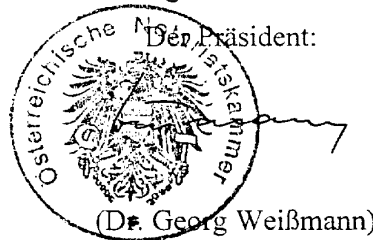
Ferner darf angemerkt werden, daß die Systemisierung der Notarstellen aufgrund des § 9 der Notariatsordnung durch Verordnungen erfolgt und erfolgt ist, wobei der Großteil dieser Verordnungen aus der Zeit vor dem 1.1.1946 erlassen wurde.

Alle diese Verordnungen wären ebenso aus dem Geltungsbereich des Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes auszunehmen.

Diese darf ohne Anspruch auf Vollständigkeit festgestellt werden, zumal aufgrund der kurzen Begutachtungsfrist der Österreichischen Notariatskammer eine erschöpfende Bearbeitung des Gesetzgebungsvorhabens nicht möglich war.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Präsident:



(Dr. Georg Weißmann)